



## **Gesamtbetriebsvereinbarung „Dienstfahrrad mit privater Nutzung“**

Zwischen der AWO AJS gGmbH (im Folgenden Arbeitgeber oder AJS)  
vertreten durch die Geschäftsführenden Frau Katja Glybowski  
und Herrn Andreas Krauß

und dem Gesamtbetriebsrat der AWO AJS gGmbH  
vertreten durch den Gesamtbetriebsratsvorsitzenden Herrn Tino Zager

wird eine Gesamtbetriebsvereinbarung (im Folgenden GBV) zum Dienstfahrradleasing mit privater Nutzungsmöglichkeit (im Folgenden Dienstrad) abgeschlossen.

### **Präambel**

Die AWO AJS gGmbH (Arbeitgeber) bietet ein durch Entgeltumwandlung finanziertes Dienstrad-Leasing an, um das betriebliche Gesundheitsmanagement zu fördern und gleichzeitig aktiv einen Beitrag zum Umweltschutz zu leisten. Durch das Dienstrad-Modell stärkt der Arbeitgeber außerdem die Arbeitgeberattraktivität und leistet einen Beitrag zur Mitarbeiterbindung.

Dazu hat die AJS einen Vertrag mit einem geprüften Dienstrad-Service-Anbieter zu einem Leasingmodell geschlossen, welches den Beschäftigten im Sinne des § 8 Absatz 2 Satz 10 EStG ermöglicht, sich ein betriebliches Dienstrad zu leasen und dieses auch in der Freizeit zu nutzen.

Unter Berücksichtigung von § 12a Absatz 1 und 2 des geltenden Tarifvertrages (Umwandlung tariflichen Entgeltes) und unter Berücksichtigung der „0,25% Regelung“ gemäß § 8 Absatz 2 Satz 10 EStG gleichlaut, dem Ländererlass vom 09.01.2022, haben die Beschäftigten die Möglichkeit, sich ihr Wunschfahrrad oder –E-Bike bei einem der gelisteten JobRad-Fachhändler auszusuchen und dieses als Dienstrad sowohl dienstlich als auch privat zu nutzen.

Den Beschäftigten der AJS wird das Dienstrad nach den Regelungen dieser GBV und den jeweils geltenden individuellen Nutzungsüberlassungsverträgen überlassen. Die Überlassung erfolgt auf ausdrücklichen Wunsch der Beschäftigten. Eine Abwägung der Wirtschaftlichkeit des Leasingmodells gegenüber dem Barkauf eines Fahrrades muss von den Beschäftigten allein vorgenommen werden.

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Unter den Geltungsbereich der GBV fallen grundsätzlich alle Beschäftigten, die in einem aktiven Beschäftigungsverhältnis bei der AJS stehen, mit Ausnahme folgender Beschäftigtengruppen:
  - a. Beschäftigte in befristeten Arbeitsverhältnissen mit weniger als 36 Monaten Laufzeit bei Leasingbeginn
  - b. Beschäftigte, die bei Leasingbeginn weniger als 36 Monaten bis zum Erreichen der gesetzlichen Regelaltersgrenze haben
  - c. geringfügig Beschäftigte
  - d. Beschäftigte, die laufende Pfändungs- oder Überweisungsbeschlüsse haben oder in Privatinsolvenz sind
  - e. Beschäftigte in der Probezeit
  - f. Auszubildende

Diese Beschäftigtengruppen sind aufgrund der steuerlichen und vertraglichen Dienstadregelung ausgeschlossen.

## **§ 2 Auswahl Dienstrad**

1. Im Rahmen des Leasings kann ein Dienstrad ab einem Einzelwert von 749 Euro und bis max. 7.000 Euro inkl. MwSt., einschließlich leasingfähigem Zubehör, in Anspruch genommen werden. Wenn der Beschäftigte zwei Diensträder least, ist dies ebenfalls ab einem Einzelwert von 749 Euro möglich. Der Gesamtwert beider Räder darf jedoch 7000 Euro inkl. MwSt. und einschließlich leasingfähigem Zubehör nicht übersteigen.
2. Die Personalabteilung prüft die Bestellung eines Dienstrades und behält sich vor diese im Einzelfall und bei begründetem Sachverhalt abzulehnen.
3. S-Pedelecs sind vom Leasing ausgeschlossen.
4. Die Dienstradausstattung ist mit folgenden Einschränkungen frei wählbar:
  - a) das Zubehör muss fest mit dem Rad verbunden und
  - b) die Verkehrstauglichkeit muss gewährleistet sein (z. B. spezieller Sattel, Fahrradkorb oder Austausch-Akku).
5. Da ein Fahrradschloss mit einem Mindestwert von 50,00 Euro als Versicherungsgrundlage gilt, muss dieses immer mitgeleast und genutzt werden.
6. Näheres leasingfähiges Zubehör ist im Dienstrad-Portal und im Nutzungsüberlassungsvertrag geregelt.

## **§ 3 Grundsätze zur Auswahl des Dienstrades und zur Entgeltumwandlung**

1. Bei Interesse an einem Dienstrad registrieren sich die Beschäftigten über den zur Verfügung gestellten Link im Dienstrad-Portal der AJS und schließen in diesem einen Nutzungsüberlassungsvertrag mit dem Arbeitgeber als Zusatz zum Arbeitsvertrag über die Entgeltumwandlung ab.

2. Der Nutzungsüberlassungsvertrag regelt unter anderem folgendes:
  - a. Der Arbeitgeber überlässt den Beschäftigten das Dienstrad gegen Umwandlung eines Anteils seines Entgelts zur privaten Nutzung. Die Überlassung des Dienstrads erfolgt ausschließlich auf Wunsch der Beschäftigten.
  - b. Die Kosten der Überlassung des Dienstrads belaufen sich auf die im Nutzungsüberlassungsvertrag genannte monatliche Leasingrate, welche durch den Dienstradanbieter über das JobRad-Portal der AJS kalkuliert wird. Die Leasingrate (brutto) wird von den Beschäftigten getragen und vom Arbeitgeber im Wege der Entgeltumwandlung von den monatlichen Bruttobezügen der Beschäftigten in Abzug gebracht. Während der Überlassung des Dienstrades verzichten die Beschäftigten somit auf ihre Gehaltszahlung in Höhe der angegebenen Leasingrate und erhalten hierfür einen geldwerten Vorteil (Sachbezug).
  - c. Der Arbeitgeber übernimmt monatlich die verpflichtende Vollkaskoversicherung inkl. Arbeitgeberschutz und EU-weiter Mobilitätsgarantie (0,35% des Kaufpreises / mind. 5,00 Euro brutto/ Monat) für den gesamten Leasingzeitraum und unabhängig von der Höhe des Dienstrades oder der Leasingrate.

#### **§ 4 Pflichten der Beschäftigten**

1. Die Beschäftigten haben das Dienstrad im Interesse der Wertenthaltung bestimmungsgerecht und pfleglich zu nutzen und es vor Diebstahl und Sachbeschädigung zu schützen.
2. Die Beschäftigten werden vom Arbeitgeber verpflichtet, den Full-Service von 11,90 Euro brutto/ Monat zu zahlen, welcher ebenfalls im Zuge der Entgeltumwandlung in Abzug gebracht wird. Die Full-Service-Inspektion ist zwingend von einem im Dienstrad-Portal ausgewiesenen Fachhändler zum genannten Zeitraum durchführen zu lassen. Das dazugehörige Merkblatt „Der JobRad-FullService“ ist im Dienstrad-Portal hinterlegt.
3. Veränderungen am Dienstrad wie bspw. Ein-, Um- und Ausbauten sind nur gemäß dem individuellen Nutzungsüberlassungsvertrag zulässig.
4. Die regelmäßige Pflege (z. B. Reinigung oder Laden des Akkus) ist nicht Bestandteil des Leasingvertrages und muss von den Beschäftigten selbst getragen werden.
5. Die Beschäftigten haben dafür Sorge zu tragen, dass
  - a. das Dienstrad stets in betriebs- und verkehrssicherem Zustand (Reifen, Lenkung, Bremsen, Beleuchtung etc.) erhalten wird und
  - b. die vorgeschriebenen technischen Prüfungen fristgerecht veranlasst werden.
6. Zur eigenen Sicherheit wird empfohlen, stets einen Fahrradhelm zu tragen.
7. Eine Nichteinhaltung der oben genannten Pflichten gilt als grob fahrlässig. Die AJS behält sich in diesen Fällen vor Ansprüche gegenüber den Beschäftigten geltend zu machen.
8. Die Beschäftigten sollen über eine private Haftpflicht- und Unfallversicherung verfügen.

## § 5 Haftung

1. Der Arbeitgeber schließt grundsätzlich für jedes Dienstrad-Leasing die verpflichtende Vollkaskoversicherung inkl. Arbeitgeberschutz und EU-weiter Mobilitätsgarantie (0,35% des Kaufpreises / mind. 5,00 Euro brutto/Monat) ab. Die Kosten trägt der Arbeitgeber.
2. Die verpflichtende Vollkaskoversicherung inkl. Arbeitgeberschutz und EU-weiter Mobilitätsgarantie ist im Merkblatt „JobRad Vollkaskoversicherung & Mobilitätsgarantie“ beschrieben, welches im JobRad-Portal hinterlegt ist. Derzeit ist die Vollkaskoversicherung ohne Selbstbeteiligung abgeschlossen.
3. Die Vollkaskoversicherung greift bei Schadensfällen, die das eigene geleaste Dienstrad betreffen. Alle Schäden gemäß dem oben genannten Merkblatt müssen über das JobRad-Portal an die Versicherung gemeldet werden.
4. Schäden, die durch den Nutzer an Gegenständen Dritter verursacht werden, müssen über die private Haftpflichtversicherung abgewickelt werden.
5. Bei Entwendung, Verlust oder strafrechtlich relevanter Beschädigung des Dienstrades sind die Beschäftigten verpflichtet unverzüglich die Polizei zu kontaktieren und die Personalabteilung schriftlich zu informieren. Abtretungserklärungen an Werkstätten sowie Schuldanerkenntnisse dürfen auf keinen Fall abgegeben werden.

## § 6 Laufzeit, Rückgabe und Ende des Leasingvertrages

1. Die Laufzeit für ein Dienstradleasing beträgt grundsätzlich 36 Monate.
2. Dazu ergänzend ist die Gebrauchsüberlassung an das bestehende Arbeitsverhältnis gebunden und endet automatisch mit der Beendigung des Arbeitsvertrages.
3. Bei Beendigung des Vertrages aus jeglichem Grunde sind die Beschäftigten ohne Aufforderung verpflichtet, das Dienstrad dem Fachhändler im verkehrs- und betriebssicheren Zustand zurückzugeben und bei dem Arbeitgeber die Rückgabedokumentation unverzüglich schriftlich einzureichen.
4. Circa 3 Wochen vor regulärem Leasingende werden die Beschäftigten durch den Dienstradanbieter über die Rückgabeoption bzw. das Kaufangebot des Dienstrades benachrichtigt und erhalten alle Instruktionen zum weiteren Ablauf. Der Beschäftigte kann über Rückgabe oder Kauf entscheiden.
5. Bei der Rückgabe müssen sämtliche Unterlagen, Schlüssel und ausgelieferten Bestandteile, wie z. B. Akku übergeben werden. Fehlende Unterlagen, Zubehör sowie Schlüssel werden den Beschäftigten in Rechnung gestellt.
6. Im Falle einer Beendigung des Arbeitsvertrages vor Ablauf der Laufzeit des Leasingvertrages verlangt der Arbeitgeber die Rückgabe des Dienstrades vor dem Beendigungszeitpunkt des Arbeitsvertrages.

7. Sollte bei fortbestehendem Arbeitsverhältnis kein Anspruch auf Gehaltszahlung und damit keine Möglichkeit zur Entgeltumwandlung bestehen, werden die Beschäftigten verpflichtet die oben genannte monatliche Leasingrate brutto an den Arbeitgeber zu zahlen. Kommen die Beschäftigten ihren Verpflichtungen zur regelmäßigen Zahlung der Leasingrate nicht nach, haben diese das Dienstrad unverzüglich herauszugeben.
8. Erfolgt die Rückgabe des Leasinggegenstandes nicht fristgerecht nach Nutzungsüberlassungsvertrag, werden für jeden Tag der Vorenthaltung als Grundbetrag 1/30 der monatlichen Leasingrate berechnet.

### **§ 7 Rechte Dritter**

Die Beschäftigten müssen das Dienstrad von Rechten Dritter freihalten, sie dürfen es weder verkaufen, verpfänden, verschenken, vermieten oder zur Sicherheit übereignen; die Abtretung von Unfallansprüchen ist unzulässig.

### **§ 8 Bußgeld**

1. Die Beschäftigten sind für die Einhaltung der fahrradrelevanten Vorschriften, insbesondere des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) der Straßenverkehrsordnung (StVO) und der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) verantwortlich.
2. Gebührenpflichtige Verwarnungen, Bußgelder sowie sonstige Strafen haben die Beschäftigten vollständig selbst zu tragen; eine etwaige Rechtsverteidigung obliegt den Beschäftigten.

### **§ 9 Steuerliche/Sozialversicherungsrechtliche Vorschriften**

1. Die Überlassung eines Dienstrades auch für Privatfahrten führt zu einem lohnsteuerpflichtigen geldwerten Vorteil. Die Versteuerung des geldwerten Vorteils aus der Dienstradüberlassung erfolgt durch die AJS nach den jeweils geltenden steuerlichen Vorschriften.
2. Eine vorzeitige Rückgabe des Dienstrades aufgrund von Gesetzesänderungen bei der pauschalierten Besteuerung ist nicht möglich.
3. Durch die Umwandlung des Entgeltes wird das sozialversicherungspflichtige Entgelt reduziert. Aus diesem Grund kann sich die Umwandlung nachteilig auf Ansprüche aus den jeweiligen gesetzlichen Sozialversicherungen auswirken. Dieses Risiko tragen allein die Beschäftigten.

### **§ 10 Regressansprüche**

1. Der Arbeitgeber behält sich vor, die Beschäftigten von der Nutzung des Dienstrades mit sofortiger Wirkung auszuschließen, wenn die Beschäftigten die genannten Maßnahmen und Erfordernisse in dieser GBV, der Nutzungsüberlassungsvereinbarung und den mitgeltenden Unterlagen nicht befolgen oder missbrauchen.

2. Wird die auferlegte Sorgfaltspflicht durch die Beschäftigten verletzt oder handeln diese grob fahrlässig, indem sie die aufgeführten Vorschriften nicht beachten, so können sie zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens herangezogen werden.

#### § 11 Einwilligung nach DSGVO - Nutzung Online-Portal

1. Die Verwaltung der einzelnen Leasing- und Nutzungsüberlassungsverträge erfolgt über ein vom Dienstradanbieter zur Verfügung gestelltes und betreutes Online-Portal. Dort werden alle für die Durchführung der Verträge notwendigen Daten gespeichert und verarbeitet.
2. Die Betriebsparteien sind damit einverstanden, dass bei der Nutzung des Online-Portals auch personenbezogene Daten der betroffenen Beschäftigten verarbeitet werden, solange und soweit dies zur Durchführung der Verträge erforderlich ist.
3. Eine Datenschutzvereinbarung, die zwischen dem Dienstradanbieter und der AJS abgeschlossen wurde, regelt, welche personenbezogenen Daten für den Zweck der Erfüllung und Abwicklung des Leasingvertrages mit der Leasinggesellschaft von dieser, sowie von der Personalabteilung des AJS verarbeitet und genutzt werden.

#### § 12 Inkrafttreten und Geltungsdauer dieser Vereinbarung

Diese Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch beide Seiten zum 01.01.2023 in Kraft und gilt unbefristet. Sie kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende schriftlich gekündigt werden.

Sollten einzelne Bestimmungen dieser GBV unwirksam sein, so berührt dies nicht die Wirksamkeit aller anderen Absprachen. Für unwirksame Bestimmungen werden die Vertragsparteien inhaltlich nahekommende rechtswirksame Ersatzregelungen treffen.

Bestandteil dieser Gesamtbetriebsvereinbarung ist der Nutzungsüberlassungsvertrag.

Erfurt, den

7.12.2022

  
Katja Glybowskaja  
Geschäftsführerin

  
Andreas Krauß  
Geschäftsführer

  
Tino Zager  
Gesamtbetriebsrat-  
Vorsitzender

# 1. Änderung zur bestehenden Gesamtbetriebsvereinbarung „Dienstfahrrad mit privater Nutzung“ vom 07.12.2022

Zwischen der  
vertreten durch

AWO AJS gGmbH (im Folgenden Arbeitgeber oder AJS)  
die Geschäftsführenden Frau Katja Glybowski  
und Herrn Andreas Krauß

und dem  
vertreten durch

Gesamtbetriebsrat der AWO AJS gGmbH  
den Gesamtbetriebsratsvorsitzenden Herrn Tino Zager

## wird wie folgt geändert:

Im § 1 wird folgender Absatz mit dazugehöriger Fußnote ergänzt:

g. Beschäftigte, die nach der Entgeltumwandlung den zulässigen Mindestlohn unterschreiten\*

\*Laut jüngster BAG-Rechtsprechung zum Mindestlohn und der Sozialrechtsprechung im Zusammenhang mit Betriebsprüfungen gilt, dass nur eine „Entgeltleistung in Form von Geld“ den Mindestlohnanspruch erfüllt. Dies ist ebenfalls zu beachten, wenn der Beschäftigte zwei Diensträder leaset. Die Entgeltumwandlung mindert den Auszahlungsanspruch und kann deshalb zu einer unzulässigen Unterschreitung des Mindestlohnes führen.

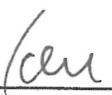
## Schlussbestimmungen

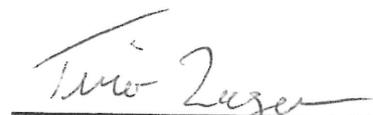
1. Diese Änderungsvereinbarung tritt mit Wirkung vom 10.6.2024 in Kraft. Alle übrigen §§ der Gesamtbetriebsvereinbarung gelten unverändert fort.

2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Änderungsvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsparteien sind im Falle einer unwirksamen Bestimmung verpflichtet, über eine wirksame und zumutbare Ersatzregelung zu verhandeln, die dem von den Vertragsparteien mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

Erfurt, d. 11/6/24

  
\_\_\_\_\_  
Katja Glybowski  
Geschäftsführerin

  
\_\_\_\_\_  
Andreas Krauß  
Geschäftsführer

  
\_\_\_\_\_  
Tino Zager  
Gesamtbetriebsrat-Vorsitzender